

Bescheinigung über die besondere Schulung des Personals nach § 2 Thüringer Spielhallenverordnung (ThürSpielhallenVO)

Folgende Personen¹⁾ sind innerhalb von 8 Zeitstunden über den vorgeschriebenen Mindestinhalt nach § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürSpielhallenVO besonders geschult worden:

Name, Vorname

Name, Vorname

Folgende Personen²⁾, die für die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts Verantwortung haben, sind innerhalb von 40 Zeitstunden über den vorgeschriebenen Mindestinhalt nach § 2 Abs. 2 Satz 4 ThürSpielhallenVO besonders geschult worden:

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Ggf. Erläuterung, woher sich die Qualifikation für die Schulung herleitet:

--

- 1) Hier handelt es sich um Personen ohne spezielle Verantwortung in einer Spielhalle. Die Teilnehmerzahl von 15 darf nicht überschritten worden sein (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 ThürSpielhallenVO).
- 2) Die Teilnehmerzahl von 15 darf nicht überschritten worden sein (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 ThürSpielhallenVO).